



AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr.02 • 6. Jahrgang • Donnerstag, den 10. 02. 2000

Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Bergen auf Rügen und des Landgerichts Stralsund Seite 1

- Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsteil Tilzow" der Stadt Bergen auf Rügen Seite 2

- 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 3

- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 02. Februar 2000 Seite 4



Öffentliche Bekanntmachung der Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Bergen auf Rügen und des Landgerichts Stralsund

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 02. Februar 2000 unter Beschluß Nr. 050 - 05/ 00 die Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Bergen auf Rügen und des Landgerichts Stralsund bestätigt.

Diese Vorschlagsliste wird in der Zeit vom 14. Februar bis zum 21. Februar 2000 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gebäude der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen (neben der Eingangstür), Markt 11, 18528 Bergen auf Rügen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Bergen auf Rügen, 07. Februar 2000

Herbert Knüppel
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“ der Stadt Bergen auf Rügen

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 1999-10-13 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 1999-10-13 gebilligt.

Gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht und tritt in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr.6 „Ortsteil Tilzow“ bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen in den Diensträumen des Bauamtes während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung Bebauungsplanes Nr.6 „Ortsteil Tilzow“ schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs.5 und 7 KV M-V vom 13.Januar 1998 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 02. Februar. 2000

Andrea Köster
Bürgermeisterin

(Siegel)